

Sanierung Bopfingen „Stadtmitte V West / Marktplatz“

Gemeinderatsitzung am 21.03.2024

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21.03.2024 folgenden Beschluss zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets beschlossen:

S A T Z U N G

zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „**Stadtmitte V West / Marktplatz**“:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtmitte V West / Marktplatz“

Die vom Gemeinderat am 24.06.2004 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „**Stadtmitte V West / Marktplatz**“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 02.07.2004, sowie die

1. Änderung der Satzung über Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets, vom Gemeinderat am 29.03.2007 beschlossen und am 05.04.2007 öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten, die
2. Änderung der Satzung über Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets, vom Gemeinderat am 17.04.2008 beschlossen und am 25.04.2008 öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten, die
3. Änderung der Satzung über Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets, vom Gemeinderat am 23.07.2009 beschlossen und am 31.07.2009 öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten,
4. Änderung der Satzung über Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets, vom Gemeinderat am 24.05.2012 beschlossen und am 01.06.2012 öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten,
5. Änderung der Satzung über Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets, vom Gemeinderat am 24.07.2014 beschlossen und am 01.08.2014 öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten,

wird aufgehoben.

§ 2

Gebiet der aufgehobenen Sanierung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, ist im Lageplan der Stadt Bopfingen vom 02.05.2017 mit einem Umfassungsband gekennzeichnet.

§ 3

In-Kraft-Treten

1. Die Satzung wird rückwirkend zum 01.01.2024 aufgehoben.
2. Das Grundbuchamt ist zu ersuchen, bei den Grundstücken den Sanierungsvermerk zu löschen.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß §4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB (insbes. Ausgleichsbetrag des Eigentümers) wird hingewiesen.

Weiter wird auf die Vorschriften des § 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht für die Stadt Bopfingen) und auf § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben) hingewiesen.